

(Berichterstatter Abg. **Wiener**.)

- (A) der Deputation der Beweisführung des Petenten nicht anschließen, wenn er darauf hinweist, daß er ganz besonders auf dieses Vorrecht Anspruch habe, da er im Jahre 1908 als Militärbeamter überhaupt einer Gemeinde nicht steuerpflichtig gewesen sei, daß er also damals ein fünfmal größeres Vorrecht genossen habe. Die Deputation war der Meinung, daß er eben gerade durch diesen Vorzug eine Voraussetzung, wie auch im Urteile des Oberverwaltungsgerichtes festgestellt worden ist, nicht erfüllte, also der Steuergewalt einer sächsischen Gemeinde nicht unterstanden hat. Aus diesem Grunde hat er kein Recht, zu verlangen, daß ihm gegenüber der Steuervorzug aufrechterhalten werde. Vor allen Dingen aber hat auch die Deputation aus dem Grunde geglaubt, das jetzt geltende Rechtsverhältnis nicht durchbrechen zu sollen, weil, wenn man das einem Staatsbeamten, einem pensionsberechtigten Beamten gegenüber tun wollte, eine viel größere Härte zutage treten würde den Privatbeamten gegenüber. Wollte man aber auch diese noch einschließen in die Gesetzesänderung, so würde das zu ganz ungeheuerlichen Schwierigkeiten führen, weil es niemals, oder in sehr vielen Fällen nicht, festzustellen sein würde, ob der Privatbeamte in der Erfüllung seiner Pflichten seinem Chef gegenüber im Jahre 1908 außerhalb des Landes gewesen ist, ob er damals ein festes Dienst Einkommen bezogen hat oder ob er im Jahre 1908 der Steuergewalt einer sächsischen Gemeinde unterstanden hat.

- (B) Man hat in der Deputation deshalb unter Berücksichtigung dieser Gründe zu keinem anderen Beschlusse kommen können, als Ihnen vorzuschlagen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt.

Will die Kammer in Übereinstimmung mit der Ersten Kammer beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Wir kommen zum sechsten Punkte der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petitionen des Sächsischen Staatsbeamtenbundes und des Sächsischen Landesverbandes des Bundes deutscher Militär-anwärter um Neuregelung des Beamtenrechts. (Drucksache Nr. 287.)

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Abg. Dr. Zöphel.

II. R. (1. Abonnement.)

Berichterstatter Abg. Dr. **Zöphel:** Meine Herren! Mit Datum vom 20. November und 30. Dezember 1911 sind zwei ausführliche Bittschriften bei der Ständekammer eingegangen, die sich mit der Neuregelung des Beamtenrechtes beschäftigen. Die beiden Bittschriften haben die Petitionsdeputation beschäftigt und sind ins einzelne durchgegangen worden im Hinblick auf die Verhandlungen, die schon vorher hier in dem Hohen Hause stattgefunden hatten über die Neugestaltung des Beamtenrechtes. Es hat sich nun ergeben, daß geschäftsordnungsmäßig die Weiterführung der Petitionen in der Deputation nicht möglich war über Gegenstände, die hier schon einen Beschluß zur Folge hatten. Es war ausgeschlossen, daß die Kammer sich mit sich selbst in diesem oder jenem Punkte etwa in Widerspruch setzen könnte. Die Petitionen sind infolgedessen insoweit als erledigt zu betrachten gewesen. Das bedeutet nicht — damit Mißverständnisse vermieden werden —, daß nun auch die Petitionen, die im einzelnen vorliegen zu einzelnen Ansprüchen der Beamten, erledigt wären, sondern die werden weiter behandelt in den Deputationen. Soweit aber in den Verhandlungen dieses Hohen Hauses die Petitionen vom 20. November und 30. Dezember 1911, die ich hier habe, die Petition des Sächsischen Staatsbeamtenbundes und des Sächsischen Landesverbandes des Bundes deutscher Militär-anwärter, nicht erledigt worden sind, hat die Deputation beschlossen, sie an die zuständigen Deputationen als Material zu überweisen. Nämlich die Finanzdeputation A und die Gesetzgebungsdeputation in Verbindung mit der Finanzdeputation A haben Dekrete zu behandeln, die sich mit diesen Gegenständen beschäftigen. Es ist aus formellen Gründen zurzeit eine andere Behandlung nicht möglich gewesen. Ich habe infolgedessen als Berichterstatter in der Deputation die Anträge zu stellen gehabt, die Sie heute unter Nr. 287 der Drucksachen vorfinden, und obendrein noch den Antrag gestellt, die beiden unter 1 und 2 genannten Bittschriften, soweit sie den Wohnungsgeldzuschuß behandeln, der Finanzdeputation A als Material zu Dekret Nr. 15, soweit sie die Hinterbliebenenfürsorge behandeln, der Gesetzgebungsdeputation in Verbindung mit der Finanzdeputation A als Material zu Dekret Nr. 5 zu überweisen. Dementsprechend hat die Deputation beschlossen, und sie beantragt, jetzt die beiden Bittschriften in der Weise zu behandeln, wie es in dem Antrage näher ausgeführt ist.

Ich will ihn jetzt nicht noch einmal verlesen, weil das eine Wiederholung sein würde von dem, was der